

Strafprozeßvollmacht

Rechtsanwalt

wird hiermit von

in der Strafsache

Vollmacht gemäß §§ 302, 374 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 StPO;
- Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zustellen und zurückzunehmen sowie Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen;
- Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
- Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche;
- Vertretung im Rahmen von Verfassungsbeschwerden vor den Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht.

Ort, Datum:

Unterschrift